

Diese weitreichende gesellschaftliche Aufgabe zur Zurückdrängung der Ursachen dieser gefährlichen Erscheinungen kann nur unter konsequenter Durchsetzung des sozialistischen Rechts, des Ordnungsstrafrechts und in schweren Fällen auch des Strafrechts gelöst werden\* Liberales Verhalten wird von unserer Gesellschaft mit Menschenleben und wertvollem Volksvermögen bezahlt\*

In schweren Fällen der Erziehungspflichtverletzung ist § 142 Abs. 1 Ziff. 3 StGB - Verletzung der Erziehungspflichten - zu prüfen\* Nur dann, wenn eine schwere Mißachtung der Erziehungspflicht, also nicht lediglich eine einmalige Aufsichtspflichtverletzung, sondern die Mißachtung der Sorge um die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung vorliegt und durch sie die Brandlegung begünstigt wurde, kann mittels dieser Norm auf die Erziehungspflichtigen eingewirkt werden. Das Gesetz fordert den Nachweis der schweren Pflichtverletzung, wobei diese für das Handeln des Kindes begünstigend gewirkt haben muß. Eine Unterlassung, die von dem Kind dazu ausgenutzt wird, eine mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, reicht nicht aus, etwa eine Verletzung der Erziehungspflicht im Sinne der o.a\* Norm zu bejahen\* Das gilt vor allem dann, wenn der Erziehungsberechtigte sonst ständig positiv auf das Kind eingewirkt hat.

Jeder Fall von Kinderbrandlegung ist sorgfältig mit gesellschaftlichen Kräften in wirksamer Weise auszuwerten, und es sind konkrete Maßnahmen zu treffen, die die Ursachen und begünstigenden Bedingungen im Elternhaus, in der Schule und am Brandobjekt und seiner Umgebung beseitigen helfen. In unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung stehen wir dieser gefährlichen Erscheinung nicht defaitistisch gegenüber, sondern die Kraft der gesamten Gesellschaft unter planmäßigem Einsatz aller Erziehungsmittel kann die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Kinderbrandlegungen zurückdrängen.